

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts

Boschan, Richard

Berlin, 1907

Exkurse

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5010

Exkurse.

I.

Einige allgemeine Bemerkungen zu den Zollrollen Hansisches Urkundenbuch I, nr. 277 und nr. 573.

Wir sehen bei jeder einzelnen Urkunde, wie wenig zwingend eine scharfe Scheidung zwischen Zoll und Ungeld empfunden wurde, was um so mehr auffällt, als ja die grossen Gesamttrollen die ausgesprochne Absicht haben, die Trennung durchzuführen.¹

Es wird dadurch auch völlig unmöglich gemacht den proteusartigen Begriff des Ungelds hier auf eine bestimmte Formel zu bringen.² Man hat im Anschluss an unsre Urkunden behauptet,³ der Zoll diene einzig finanziellen Zwecken, mit der Erhebung des Ungelds seien dagegen auch nationalökonomische Absichten verbunden. Diese Begriffsbestimmung ist, abgesehen von dem anachronistischen Ausdruck nationalökonomisch, in ihrer Allgemeinheit nicht nur farblos, sondern geradezu unzutreffend. Niemand wird verkennen, dass auch beim Zoll wirtschaftliche Gesichtspunkte massgebend sind. Wie weit dies der Fall ist, wie weit andererseits beim Zoll und beim Ungeld das rein Finanzielle massgebend

1. HUB. I, S. 201, 2. Z. 6 v. o.

2. In Prag der Name Ungeld für 8 verschiedene Abgaben, s. Pick in den Mitt. des Vereins f. d. Gesch. d. Deutschen in Böhmen (zitiert nach Hist. Ztschr., 3. F I 1).

3. F. Holtze, Berl. Handelsrecht u. s. w., S. 5.

ist, lehrt ein Blick auf die oben aufgestellten Tabellen; ist aber genau, wie dort im Anschluss an sie ausgeführt ist, doch nur ausnahmsweise zu erkennen.⁴

Dass die Vermengung der beiden Abgabenarten immer wieder stattfand, ihr Wesensunterschied, soweit man von einem solchen überhaupt sprechen kann, garnicht fest dem Bewusstsein einging, dazu haben vornehmlich zwei Umstände mitgewirkt. Einmal die in dem Begriff „Zoll“ selbst verborgne Mannigfaltigkeit von Abgaben: wir treffen ihn hier als einen Zoll von dem Vehikel, dann als Marktzoll und endlich als Ausfuhrzoll. Mehr noch fällt ins Gewicht, dass Zoll und Ungeld von demselben Beamten erhoben, wenigstens in dieselbe Steuerkiste gelegt wurden.⁵

Hervorzuheben ist auch, dass das Hamburger Abgabenwesen im 13. Jahrhundert fast völlig geldwirtschaftlich funktioniert; Naturalabgaben finden sich nur bei hölzernen Gefässen.⁶ Dieses Anklingen früherer Zeiten ist für damals Regel. Zwar in dem grössten Emporium des Nordens, in Brügge, ist die Ueberführung in Geld bereits völlig durchgeführt, aber dicht vor den Toren, in Damme, ist für Getreide noch die Naturalabgabe in einer übrigens sehr auffälligen Stafflung erhalten.⁷ Die Ueberlebsel weisen meist auf eine

4. S. o. S. 24ff.

5. Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Lauenb. Regg. u. Urkk. III, nr. 23 [1302].

6. HUB. I, S. 204, Z. 11 v. u. Dass im übrigen die Geldwirtschaft noch keineswegs auf allen Punkten siegreich war, lehrt eine Kämmerereintragung zu 1376 (HKR. I, S. 244): „8 lib. per Kletzeken de quodam equo vendito per eum pro tribus pannis.“

7. a. a. O., nr. 432 S. 145 u.: von 1—14 Scheffeln waren 2 Pfg. zu entrichten, von 15—24 Scheffeln $\frac{1}{4}$ Scheffel (= 1,66%—1,04%), von 25—44 Scheffeln $\frac{1}{2}$ Scheffel (= 2,0%—1,16%), von 45 Scheffeln an $\frac{3}{4}$ Scheffel (= 1,66% — . . .)

Ware, deren man sehr bedurfte. Um wenigstens ein Beispiel aus der Mark anzuführen, sei auf Ruppin verwiesen, wo in einer Rolle von 1362 das Salz noch eine solche Ausnahme darstellt.⁸

Mehrmals mussten wir auf die Bestimmung Bezug nehmen,⁹ nach der für die Märker die Einfuhr von der See her abgabefrei war, wenn der Wert des durch Tausch oder Verkauf am Ziel ihrer Fahrt Eingehandelten nicht den Wert des Ausgeführten überstieg. Das Tuch aber, das man für mitgeführtes reines Silber, gemünztes Geld oder nicht ungeldpflichtige Waren einhandelte, wurde wie Gut anderer, nicht bevorrechteter Fremden behandelt. Es ergibt sich daraus, dass das Kapital des Kaufmanns, seine Barmittel, frei ausgingen, dass man aber doch versuchte, die Belastung der Kaufkraft nicht ausschliesslich auf mitgenommene Waren zu beschränken. Die Durchführung dieser Vorschrift setzt voraus, dass der Kaufmann beim In-See-Gehen das Gewicht seines Barrengelds¹⁰ und die Menge seines gemünzten Gelds angab. Ferner aber, dass man in Hamburg einen Durchschnittspreis für Tuche annahm; sonst wäre eine Berechnung bei dem Fehlen des modernen Nachrichtendienstes ja unmöglich gewesen; die bei der Ausfahrt erlegte Summe wurde dann bei der Wiederkehr abgezogen. Man ermisst, dass diese Praxis mitunter zu schweren Schädigungen des Kaufmanns

8. Riedel A IV S. 296.

9. S. o. S. 12, 20.

10. Es ist eine übertriebene Verallgemeinerung, wenn Eheberg (Das ältere deutsche Münzw. u. s. w. S. 59) sagt: „Es durfte kein Fremder und kein Eingeborner ungemünztes Silber zu irgend einem Kaufgeschäft benutzen noch mit Silber Handel treiben, ohne dies Silber zuvor der Münze zum Kauf angeboten zu haben.“ In Hamburg, dem stark besuchten Durchgangsort, findet sich diese Handlungsschwerung nicht.

führen musste. Die Tuchpreise sind schwerlich so stabil gewesen wie die Zollsätze. Wir haben es hier nicht mit einem vereinzelt Fall zu tun; derartige Bestimmungen begegnen auch anderweitig. So heisst es in der lübischen Zollordnung von 1225 c.:¹¹ „pro quotienscumque last theloneavit, pro tot liber erit, sed si aliquid super lucratus fuerit, pro ipso teloneabit.“ Und in der niederdeutschen Uebertragung der Brügger Zollrolle von 1252, deren man sich in Lübeck und Hamburg bediente, heisst es:¹² „Alle dese tolnen, die men ghevet int huitvaren, die sal men scriven ende houden iscreven 2 jaer, ende dat men metten voertolleden goede coopt bin den 2 jaren, wat goede dat es, dat sal man hem af slaen.“ —

In den Zollrollen sind auch die für alle Hamburg besuchenden Kaufleute verbindlichen Strafsätze auf Defrauden angegeben.

Die Strafe für Hinterziehung des Ungelds besteht in der Konfiskation der betr. Ware: „Si aliquis hospes negat de bonis suis, de quibus jure tenetur dare ungeldum, justicia eminente omnia bona amisit, de quibus furtive negavit.“¹³

Für Hinterziehung des Zolls setzt die Rolle A fest: der Schmuggler (also der bewusst Hinterziehende) „solvet pro quolibet denario novem et pro excessu dabit theloneario talentum et si proinde querimonia venerit ante judicium, dabit advocato talentum et consulis talentum“. Den Braunschweigern und andern war 1254 versichert worden,¹⁴ der Defraudant „novies instaurabit et nequaquam ad amplius compelletur“.

11. HUB. I, nr. 223 S. 69. Ueber das Datum vgl. C. Mollwo, Die ält. lüb. Zollrollen.

12. a. a. O., nr. 435, S. 154 Z. 7.

13. a. a. O. I, S. 201 Z. 1.

14. a. a. O., nr. 466.

Sie scheinen also zu der Zahlung des Pfundes an den Zollbeamten nicht verpflichtet gewesen zu sein.

Rolle B sagt ausdrücklich, um Ausreden zu begegnen, dass jede, absichtliche wie unabsichtliche (furtive vel negligenter) Hinterziehung gleich hoch gebüsst würde.¹⁵ Auf die Entschuldigung mit Versehen wird man zwar nie ernstlich Gewicht gelegt haben. Der Schluss des Satzes ist, wie leicht zu ersehen, verderbt oder leidet unter einer sinnenstellenden Verkürzung, die nur durch Gegenüberstellung des betr. Passus aus A verständlich wird: „Si querimonia proinde ad presentiam advocati provenerit, dabit pro excessu advocato talentum, consulibus talentum et theolonario talentum.“ Wie uns aus A erinnerlich, erhält der Zollbeamte für den beabsichtigten Betrug ein Pfund; wird eine Klage deswegen vor Gericht anhängig gemacht, d. h. kann der Beamte nur auf diesem Weg zu der ihm zustehenden Strafsumme kommen, so hat der Inkulpat noch zwei weitere Pfund zu erlegen. So ist auch die für sich unverständliche Fassung von B zu erklären.

II.

Die „Seefahrgilde“ von Stendal.

Die Nachrichten über die Seefahrgilde von Stendal hat E. Liesegang in einem in den „Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte“ erschienenen Aufsatz zusammengestellt.¹ Zum erstenmal wird sie als solche 1288 erwähnt bei Gelegenheit der Stiftung eines Altars in der Marienkirche.² Als Stifter wer-

15. HUB. I, S. 202 Z. 1 v. u.

1. III, S. 36 ff. Nicht mehr verwertet konnte werden: H. v. Loesch: Die Stendaler Seefahrer in Hans. Geschbl. 1906, S. 335 ff.

2. Riedel A. XV, S. 36 (nr. 45).

den hier bezeichnet die „confratres fraternitatis pannicidarum, qui wantsnidere dicuntur, et stagna petentium, qui [severen] nuncupantur.“³ Liesegang glaubt, dass diese Ausdrucksweise auf einen Unterschied hinsichtlich des Alters der beiden durch die Formel bezeichneten Korporationen hindeutet.⁴ Seine Argumentation muss aber zurückgewiesen werden: von der Fraternität der Gewandschneider heisse es „dicuntur“, von den andern „nuncupantur“! Im Jahr 1231, als die Fraternität erst kurze Zeit (?) bestand, sei auch von ihnen gesagt worden „nuncupantur“! Diese belanglose Hypothese bezieht sich auf die Innungsartikel, die die Markgrafen Johann und Otto verkündet hatten, und in denen es heisst:⁵ „Jura fratrum gilde et illorum qui incisores panni actenus nuncupantur, actenus in nostra civitate Stendal observata in melius immutavimus.“

Die Deutungsversuche Liesegangs, die sich an dies Statut anschliessen, sind bereits von Doren in seinen „Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters“ mit Recht zurückgewiesen worden.⁶ Die Artikel bieten keinen Anhalt für die Behauptung, es liege ein Vergleich mehrerer Interessengruppen vor. Sie sprechen vielmehr klar und deutlich aus, dass sie eine Rezeption magdeburgischen Innungsrechts sind.

Es ist nötig bei der Kontroverse etwas zu verweilen, weil sich die Entwicklung der Seefahrgilde dadurch klären dürfte.

Liesegang behauptet das Vorhandensein dreier Gruppen von Kaufleuten in Stendal. Erstens „Tuchmacher, die von ihrer Händearbeit lebten“, dann „grosse Kaufleute, welche die feinen Stoffe aus Flandern brach-

3. S. o. S. 38.

4. Frsch. u. s. w. S. 36 Anm. 2.

5. Riedel A XV, S. 8 (nr. 8).

6. Schmollers Frschgn. XII 2, S. 102ff.

ten und mit der gröberen Ware, die am Ort fabriziert wurde, schwunghaften Handel mit dem Osten trieben“ und endlich eine mittlere „starke Gruppe von Gewerbetreibenden, welche die Fabrikation in grössrem Stil übten und zugleich durch Verkauf im Kleinen namhaften Gewinn erzielten“. Das Statut verfolge den Zweck den Wandschnitt in den Händen der Kapitalisten zu monopolisieren. Letztres zugegeben, muss die übrige Konstruktion abgelehnt werden. Sie geht, wie schon Doren betont hat, von der Annahme aus, dass die „fratres gilde“ und „illi qui incisores panni actenus nuncupantur“ zwei zunächst getrennte soziale Gruppen bezeichnen müssten. Liesegang fasst den Sinn der Statuten als die Herabdrückung der Weber zu proletarischen Existenzen durch die zusammengehenden Grosskaufleute und Grossfabrikanten. Letztre gab es damals aber weder in Stendal noch überhaupt in Deutschland. Im Hinblick darauf, dass man die Kaufleute im Mittelalter a potiori meist als Wandschneider bezeichnete, scheint mir richtig anzunehmen, dass unter „illi qui incisores panni actenus nuncupantur“ nicht anders als eine parenthetische, erläuternde Bemerkung zu „fratres gilde“ zu verstehen ist. Eine Bekräftigung meiner Ansicht sehe ich in der ganzen Fassung der Urkunde. Ihre wesentlichen Bestimmungen sind: 1) das sich alenthalben in solchen Kodifikationen findende Verbot ausserhalb der Innung Wandschnitt zu treiben. 2) Handwerker dürfen in die Gilde nur aufgenommen werden, wenn sie ihr Handwerk abschwören. 3) Der Eintritt in die Gilde wird von einer (hohen) Aufnahmegebühr abhängig gemacht. Im Kontext ist stets nur von einem einheitlichen, nicht gruppenweis gegliederten Corpus die Rede. Mit Recht hat also Riedel im Regest nur gesagt „die Markgrafen geben den Gewandschneidern Innungsartikel“. Genauer könnte man es fassen: Sie

übertragen auf Stendal das magdeburgische Kaufmannsrecht. Ebenso wird 1245 das Stendaler auf das kurz vorher mit Stadtrecht begabte Kyritz wörtlich übertragen.⁷ Von einem Vergleich ist nirgends die Rede.

Wir glauben nicht fehlzugehen, die Veranlassung zu der Liesegangschen Hypothese in der Entwicklung der Seefahrgilde zu sehen. Er erklärt sie sich aber wiederum durch irrige, modernen Verhältnissen entnommene Behauptungen. Er sieht in ihr eine Gruppe von Kaufleuten, die von dem Monopol des Wandschnitts keinen Gebrauch machten.

1288 wird sie, wie schon bemerkt, mit den Wandschneidern zusammen genannt. Man könnte daraus schliessen, dass die 1231 entgegen den obigen Ausführungen angenommene Duplizität: Gildebrüder — Wandschneider sich nun in die: Wandschneider — Seefahrer verwandelt hat. Das hiesse doch aber eine zu präzise Terminologie voraussetzen. Aus der Wandschneidergilde (1231 als *fratres gilde et illi qui incisores panni actenus nuncupantur* bezeichnet), deren Mitglieder gewiss bis jetzt so gut wie ausnahmslos die Verschiffung ihrer Waren selbst besorgten, hat sich bei wachsendem Flor des Handels eine eigne Gruppe von „Seefahrern“ herausentwickelt.

In dem Gildebuch der Gewandschneider findet sich zu 1304 die Bestimmung:⁸ Wer seinen Gildegenossen misshandelt (*male tractaret*), büsst *pro gulda mercatorum* mit 5 Schilling, aber *pro gulda severen id est navigancium* mit 3 Schilling; wer beide Gilden hat, zahlt 8 Schilling, wer nur eine, ist nur der einen gegenüber verpflichtet. Ausserdem bestimmt die *universitas fratrum*, dass bei der Aufnahme der Sohn eines bereits der Gilde Angehörigen vor Fremden in der Aufnahme-

7. Riedel A I, S. 366.

gebühr bevorzugt sein soll. Sie beträgt für die Kaufleute und Seefahrer unterschiedslos 2 s 2 d bzw. 5 s. Im fernren Verlauf der Aufzeichnung, möglicherweise von einer andern Morgensprache herrührend, heisst es: „Nullus recipietur ad guldam navigancium ante quam gulda ventura sit bibita et celebrata.“ Liesegang erklärt diesen Satz als „die kategorische Verfügung, dass in der ganzen Zeit bis zur Erneuerung der Gildeverträge (zwischen den Kaufleuten und Seefahrern) Mitglieder in den engern Verband nicht aufgenommen werden dürften“. Wir lesen nur heraus: Keiner soll aufgenommen werden, bevor das nächste offizielle Trinkgelage gehalten ist. Nun ist es ja zwar ganz selbstverständlich, dass eine Aufnahme nur im Anschluss an eine offizielle Sitzung (die stets mit einem solennen Gelage abschliesst) erfolgt, die Verhandlung über die Aufnahme, falls dies nötig ist, einen Teil von ihr ausmacht. Wir haben aber augenscheinlich einen ad hoc gefassten Beschluss vor uns. Bis jetzt war die Aufnahmegebühr für Gildefremde — solche, deren Vater ihr nicht bereits angehörte — 5 s. Am 8. September 1304 wird sie auf 3 Pfd. Pfg. erhöht. In der vorgehenden Morgensprache, die das Verbot der Aufnahme vor der gulda ventura aussprach, dürfte also ein Aufnahmesuch oder eine ganze Reihe von solchen vorgelegen haben, deren Annahme man sich entziehen wollte. Das wird durch die Abschliessungstendenz, die sich eben in der auffälligen Erhöhung der Aufnahmegebühr (auf das Zwölffache!) zeigt, sehr nahegelegt. Die Hypothese Liesengangs aber von einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Seefahrer, nur auf den einen Satz sich gründend, ist ganz unwahrscheinlich.

Nur zweimal, 1335 und 1338, erfahren wir von Eintritt in die Gilde,⁹ das zweite Mal von fünf Männern. Als Grund für diese ihm zu selten scheinende Einzeichnung nimmt Liesegang an, „es sei wohl das normale Verhältnis gewesen, dass die Mitglieder des engren Verbands beide Gilden besaßen. Bei dieser Sachlage dürften die Fälle, in denen jemand, der bereits Mitglied des grossen Verbands war, nachträglich der Unterabteilung beitrug, nicht besonders namhaft gemacht worden sein.“¹⁰

Das ganze Gebäude Liesegangs ruht, wie man sieht, letzten Endes auf der irrigen Annahme, dass im Mittelalter überhaupt ein Grosshandel möglich war, der prinzipiell auf den Kleinhandel verzichtete. Der Absatz im Weichbilde sichert erst dem Haus die soliden Fundamente. Grosshandel und Kleinhandel sind daher, wie G. von Below an der Hand des Handlungsbuchs Vickos von Geldersen gezeigt hat, für das Mittelalter Begriffe von nur sehr relativer Berechtigung.¹¹

Es werden in Stendal die Kaufleute (Wandscheider) und Seefahrer innerhalb einer Gilde gegenübergestellt. Es ist möglich beiden Gruppen anzugehören.

Ob es gleichgültig war, welcher Gruppe man angehörte, oder ob etwa zwar blosse Kaufleute aber nicht blosse Schiffer zugelassen wurden, erfahren wir nicht.

9. HUB. II, S. 25 Anm. 6.

10. Es ist ein innerer Widerspruch, dass der mercator gewöhnlich auch Mitglied der Seefahrer gewesen sein soll, auf deren Unterdrückung bzw. Einschränkung nach Liesegang eben die Kaufleute sinnen.

11. Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. III, 20. Alles weist darauf hin, dass Vicko als Typus gelten kann, und es ist ganz müssig, wenn K. Bücher hier den Nachweis vermisst, dass es überhaupt Grosshändler, die nicht zugleich Kleinhändler gewesen seien, nicht gab. Entstehung d. Volkswirtschaft. (3. Aufl.) S. 148 Anm. 1.

Die Seefahrer können nun, wie gesagt, nicht, wie Liesegang will, Leute sein, die auf das Monopol des Wandschnitts verzichtend, nur den Fern-, „Gross“-Handel betrieben. Wir können sie nur als Leute auffassen, die „zur See hin“ fahren (*gulda stagna petentium!*), wie die Flandern-, Schonen- usw. Fahrer in den Seestädten Leute sind, die nach den Ländern, auf die ihr Name weist, hinfahren. Wir sehen in der mit *gulda navigancium* o. ä. bezeichneten Abteilung der Gesamtgilde eine Vereinigung von Schiffern, die in der Hauptsache nur aus dem Verkehr nach Hamburg ein Gewerbe machten. Die Neubildung bei dem Wachsen des Stendaler Handels im 13. Jahrhundert bestand eben darin, dass sich ein eignes Rhedereiwesen entwickelte. Natürlich haben auch Kaufleute den Gildegenossen Schiffsparte eingeräumt. Aber jetzt wird die Konkurrenz aufstrebender Kaufleute, die noch nicht eigne Schiffe besaßen, den alten Familien zu gefährlich geworden sein, als dass sie ihnen hätten goldne Brücken bauen wollen. So entstehen die Seefahrer und erlangen einige Bedeutung, lenken aber nun die Animosität der gefährdeten Kaufleute auf sich.

Zwischen den Kaufleuten, die ihr Geschäft auf das Binnenland beschränkten, und denen, die es auf Hamburg und die Länder am Meer ausdehnten, ist ein Wesensunterschied nicht vorhanden, der eine derartig scharfe Trennung wahrscheinlich machen könnte.¹² Ueber eigne Seeschiffe werden Stendaler nicht verfügt haben; die kleinen Zillen von den Flüssen der Altmark werden sich aber — so kleine Schiffe man auch im Seeverkehr anwandte — über die Lichter von Neuwerk nicht hinausgewagt haben. So musste man, wollte man die mitgebrachten oder in Hamburg aufgenommenen

12. Zudem wäre dann in den Bussbestimmungen das umgekehrte Verhältnis zu erwarten. S. o. S. 90 f.

Waren noch in weitre Ferne verführen, umladen und sie zusammen mit andern irgend einem Schiff anvertrauen. Meist begleitete der Kaufherr oder ein Beauftragter selbst die kostbare Habe, aber auch Kommissionsgeschäfte (Sendewe) gehören durchaus nicht zu den Seltenheiten.

III.

Die Verbindungen Hamburgs mit dem Westen.

In Bezug auf die S. 55 f. berührte Bedeutung des Hamburger Handels stellen wir im folgenden Nachrichten über die westlichen Beziehungen der Stadt zusammen. Gewiss ist es richtig, dass die Brauerei in Hamburg eine grosse Rolle spielte — man hat es ja die grösste Brauerstadt des Nordens genannt, aber das Gebräu wurde eben auch selbst auf weite Entfernung vertrieben. Naturgemäss beschränkte man sich nicht auf den Export dieses Artikels, sondern beteiligte sich auch an dem Gewinn aus dem Zwischenhandel.

1. Friesland.

Zwischen Weser und Ems: Butter aus Jever und Norden. (Zs. Hamb. Gesch. VI S. 498 Anm. 83) Zwischen Ems und Lauwers: Groningen (Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 511 Anm. 157). Schon 1316 lässt sich in Hamburg eine Gröningerstrasse nachweisen, wahrscheinlich so genannt, weil hier ein Teil der Kaufmannschaft beisammen wohnte, die den Handel dorthin pflegte (Lappenberg in Zs. Hamb. Gesch. I, S. 242). In den Statuten der Groninger Kalandsbrüderschaft von 1318 findet sich dreimal Hamburger Bier aufgeführt als Festgetränk bei ihrem Monatsmahl (H. O. Feith,, Diss. hist.-jurid. inaug. de Gildis Groning.

Gron. 1838 p. 243 u. 245). Im 14. Jahrhundert wurde in der Stadt ein „Hamburger Bierhaus“ errichtet. (Feith a. a. O.; über das Treiben in ihm vgl. das Stadtboek van Gron. von 1425 IX, 36 in „Verhandel. etc. door een Genootschap. te Gron. Pr. Excol. Jure Patrio V S. 187 f.). Warfum (Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 503 Anm. 115). Menterne im Oldambt (H. U. B. III, nr. 95). Kloster Aduard nw. von Groningen (H. U. B. I, nr. 717; III, nr. 74).

Westlich des Lauwers. Dokkum Zs. Hamb. Gesch. VI S. 499 Anm. 85 u. S. 503 Anm. 115). Leeuwarden (a. a. O. S. 499 Anm. 86.). Mariengarde (a. a. O. S. 503 Anm. 115). 1255 bezog das Kloster das Holz zum Bau seiner Kirche direkt aus Hamburg (Gesta abbatum horti S. Mariae ed. Weiland MG. SS. XXIII S. 598). Harlingen (Zs. Hamb. Gesch. VI S. 499 Anm. 87). Workum (a. a. O. Anm. 88). Klaarkamp (a. a. O. S. 503 Anm. 115; 508 Anm. 143). Franeker (H. U. B. I, nr. 1218, 124). Stavoren (a. a. O. III, nr. 182). Nicht weniger als 55 Brauer betrieben 1376 in Hamburg eigens den Export hierher (Lappenberg, Archiv. Bericht über d. Ursprung u. d. Bestehen der Realgewerberechte in Hamb. [1861] S. 8). 1365 wurde in Stavoren ein Hamburger Privatkontor eröffnet (H. U. B. IV, nr. 164; vgl. nr. 794 f. u. dort S. 333 Anm. 1). Gerkesklooster [Jerusalem, Achtkarspelen] (H. U. B. III, nr. 341). Foswerd nö. von Leeuwarden (a. a. O.).

2. Die Utrechter Ijsselstädte und Geldern.

Zur Fehde zwischen Harderwijk-Zutphen einer-, Hamburg-Rendsburg andererseits vgl. o. S. 39. Deventer (Zs. Hamb. Gesch. VI S. 499 Anm. 92). 1360 ein Bote aus Deventer in Hamburg wegen gefangengehaltner Bürger (van Doorninck, De Cameraarsreke-

ningen van D. II, S. 738). Bald darauf ein zweiter nach Hamburg, Stade, Lübeck und Ripen ad premuniendum cives (a. a. O. S. 781). Harderwijk (Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 499 Anm. 91). Kampen Weinhandel nach Hamburg (H. U. B. IV, S. 154 Anm. 4.) Bier aus Hamburg (Vicko, nr. 689). Arnheim Ein Krug Hamburger Bier kurz als „aen hoemborch“ bezeichnet (van Hasselt, Arnhemsche Oudheden [1803] I, S. 83).

3. Kleve und Cöln.

Wesel: Hamburger Bier schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu einem Artbegriff geworden (F. Reinhold, Verf. Gesch. Wesels i. Mittelalter in Gierkes Untersuchgn. XXIII S. 72 f.). — Wein und Pelzwerk von Kleve passierenden Lübeckern und Hamburgern geführt 1251 (H. U. B. I, nr. 402 f.). Cöln: Hamburg genießt Schutz 1259 (H. U. B. I, nr. 513.) Wohl mit zu den Importeuren des Grauwerks gehörig, das 1259 in dem Handelsgesetz des Erzbischofs Conrad erwähnt wird, um seinen Umsatz zu beschränken (H. U. B. I, nr. 523 S. 184; vgl. Ennen, Gesch. v. Cöln II, S. 545).

4. Utrecht.

Freibrief 1244 zusammen mit Lübeck (H. U. B. I, nr. 334). Hamburger in Utrecht 1307: (Cod. dipl. Neerl. I, nr. 33). In einer Zollrolle als Normalmass für Grütze (groet) die Hamburger Tonne 1399 (a. a. O. nr. 49). Noch heut gibt es dort eine Hamburger Strasse (Lappenberg in Zs. Hamb. Gesch. IV S. 298).

5. Holland und Seeland.

Freibrief von 1243 für Hamburg und Lübeck (H. U. B. I, nr. 331; vgl. nr. 802). Dordrecht fordert 1266 Hamburg zum Wiederaufnehmen des Handels auf.

(H. U. B. I, nr. 622). Zierikzee ebenso wie Dordrecht (a. a. O. nr. 624; beide Urkunden hängen wohl mit den Bauernrevolten der sechziger Jahre zusammen, vgl. Blok, *Gesch. d. Niederlande übers. v. Houtrouw* S. 285). Amsterdam: 1358 hier ein Hamburger Kontor geöffnet (H. U. B. III, nr. 399 Anm.). Es bestand in Hamburg eine sog. „Amsterdamer Fahrt“. 1376 waren nicht weniger als 126 „braxatores de Amstelredamme“ zünftig (Lappenberg in *Zs. Hamb. Gesch.* IV, S. 299). Weitere Nachrichten bei Vicko. 1414 hat Erich von Sachsen Amsterdamer und Holländer überhaupt im Zoll Hamburg gleichgestellt (P. Scheltema, *Invent. v. h. Amsterd. arch.* I S. 49). Alkmaar (*Zs. Hamb. Gesch.* VI, S. 499 Anm. 90) — Wilhelm III. hebt 1321 die Sperre auf fremdes, auch Hamburger Bier auf (H. U. B. II, nr. 384 Anm. 1). Grosse Abschlüsse auf Hamburger Bier zeigen die gräflichen Rechnungsbücher. 1345 hören wir von einer Lieferung von 2251 Fass. (De *Rekennigen der grafelijckheid van Holland onder het Henegouwsche huis*, uitg. door H. G. Hamaker [Werken uitg. door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht, nieuwe reeks XXI] I S. 400).¹ Herzog Wilhelm von Bayern, Graf von Holland, schärfte 1351 die Sperre wieder ein mit Exemption des Hamburger Biers (H. U. B. III, nr. 223). Vgl. auch: van de Wall, Hand-

1. a. a. O. S. 401: „Item van den scepen te wachten ende te waken, dat si gheen bier utlichten en souden in die haven tot Aemstelredamme, eer dat minen here sijn bier gheset ware. — 23 sc.“ S. 415f.: „Item 1 bode, die liep in Aemstelrelant ende in Waterlant, dat men alle die lichtscepe mit Hamborgher bier ophouden zoude — 3 sc.“ Wie die vorige Angabe dem Jahr 1345 zugehörig. Letztere bezieht sich auf irgend einen uns verborgen bleibenden Vorgang, deutet jedenfalls nicht auf eine vorhandne Sperre. Dem würden alle andern Angaben widerstreiten: s. a. a. O. S. 284, 332, 396 ff., 450 und die oben erwähnte Lieferung.

vesten etc. van Dordrecht I (1790) S. 306 [1371]: „Item elc groot vat Haerlems of ander hoppenbiers of Hoomberger biers of ander vreemds biers.“ und G. van Loon, Beschryving der aloude Regeeringwijze van Holland (1746) IV S. 197 Anm. 1. Aus einer Rechnung von 1408 zitiert er: XII vaten Hamburger Biers aldaer (scil. aen den Hartoge in Henegouwen) te brengen. — Weitgehendes Privileg für Hamburg erlassen von dem Herrn von Voorne, Kastellan von Seeland 1266 (H. U. B. I, nr. 631. Hängt dies auch mit den damaligen Unruhen in Holland zusammen? s. o. S. 101). Aardenburg (s. o. S. 11).

6. Brabant.

1257 erlaubt der junggestorbne ausgezeichnete Heinrich III.² den Hamburgern neben einer Geleitszusage den Zoll zu Antwerpen statt wie bisher in englischer Münze fortan in ihrer eignen zu bezahlen (H. U. B. I, nr. 496 und 501). — Vicko führt Tuch aus Mecheln, Herenthals, Bergen op Zoom und 's Hertogenbosch. Mecheln (Zs. Hamb. Gesch. VI S. 500).

7. Flandern.

Freibriefe von 1252 für Hamburg und Lübeck (H. U. B. I, nr. 421 f., 428, 431—436. Schiedsspruch der Gräfin Margarethe über das Verhältnis der Hamburger und Flandrer von 1268 (a. a. O., nr. 660). — Brügge: Seit 1306 ist eine Strasse der Hamburger in Brügge nachgewiesen (H. U. B. III nr. 624 S. 474). Gent: In den zahlreichen Verboten von Ausschank fremden Biers einmal [1387] ausgenommen: gherecht Oestersches bier, Amborchs, pipenbier of Inghels hale (H. U. B.

2. Ueber ihn H. Pirenne, Gesch. Belgiens (übers. von F. Arnheim) I, S. 264 ff.

IV, S. 163 Anm.). 1451 verabredet ein Genter „te comene in een Amborger bier“ (Dagboek der Gentsche Collatie, uitg. door A. G. B. Schayes [1841] S. 80). — Von den äusserst zahlreichen Nachrichten des Verkehrs mit Flandern sei besonders verwiesen auf das Handlungsbuch Vickos. Vgl. auch Aeltr. Hamb. Schiffsrecht § 10 (Lappenberg, Hamb. Rechtsaltertümer S. 77).

8. England, Schottland, Irland.

1252 empfängt Hamburg einen englischen Schutzbrief (H. U. B. I, nr. 444). Es ist bezeichnend für die dortige Stellung Hamburgs, dass, als „die deutsche Hanse in London“ 1282 sich mit der Bürgerschaft rechtlich auseinandersetzte, bei dieser wichtigen Handlung kein Lübecker vertreten ist, wohl aber diese Stadt neben Köln, Dortmund und Münster (a. a. O., nr. 902; vgl. K. Kunze in Hans. Geschbl. 1889 S. 131). Befehl Heinrichs III. von 28. Juni 1224 an die Ballifs von Portsmouth ein Schiff des Hamburgers Gotschalk freizulassen (H. U. B. I, nr. 161 u. Anm. 1). 1266 f. erhalten durch Vermittlung des Herzogs von Braunschweig Hamburg und Lübeck das Recht der „Hanse.“³ (H. U. B. I, nr. 633 u. 636; vgl. III S. 405).⁴ Brief

3. Ueber den Begriff „Hanse“ in England vgl. Pauli in Hans. Geschbl. 1872, S. 18f.

4. Höhlbaum hätte besser auf folgende Nachricht der Annal. Londin. (ed. W. Stubbs in SS. Rer. Brit.) S. 76 hingewiesen: „Die omnium Sanctorum dux de Brunewiche desponsavit filiam Marchisi de Monteferato, cognatam reginae, apud Kenelworthe. Ort und Datum der Urkunden sind bemerkenswert. Vom 8. November 1266 stammt die Hamburger. Am selben Tag kamen die Verhandlungen in Kenilworth zum Abschluss, die dem Land nach dem Jahr der Adelserhebungen den Frieden wiedergeben sollten. Nachgeben musste der König. Und der St. Eduardstag 1267 (5. Jan.), an dem der König das lübische Privileg vollzog, brachte ebenfalls eine Niederlage des Königs. Das Haupt der noch nicht versöhnten Empörer, der

eines Hamburger Aldermanns von 1270 (H. U. B. I, nr. 673, vgl. nr. 701 = Lüb. U. B. I, nr. 329). Die Gilde der Hamburger Englandfahrer zählte 1376 35 Mitglieder (Zs. Hamb. Gesch. I, S. 147, vgl. Rufus chron. §1150 in Chron. d. d. Städte XXVIII S. 25). Die Orte, in denen wir Hamburgern begegnen, liegen fast ausnahmslos an der Ostküste: London (Lüb. U. B. II, nr. 1032; Hanseakten aus England hrsg. v. K. Kunze [Hans. Geschqu. VI] abgek. H. A. nr. 205 u. 299; Lüb. U. B. VI nr. 56 hätte Aufnahme ins H. U. B. verdient), Gravesend (H. U. B. I, nr. 458), Orford (a. a. O. II S. 169 Anm. 1; vgl. H. K. R. I S. 95: pro vino comiti de Zuthvolke de Anglia), Dunwich (H. U. B. I, nr. 554 u. 606), Great-Yarmouth (H. A., nr. 213, 267, 285), King's Lynn (H. U. B. I, nr. 352), Boston (a. a. O. II, nr. 171), Lincoln (a. a. O., nr. 238 u. 291), Scarborough (H. A., nr. 296). An der südlichen Küste allein Portsmouth (H. U. B. I, nr. 161).

Der Sieger von Stirling William Wallace und Andreas Moray von Bothwell danken am 11. Oktober 1297 Lübeck und Hamburg für die Förderung schottischer Kaufleute und sichern Verkehrsfreiheit zu (H. U. B. I, nr. 1251. Ebenso 1321 Robert Bruce (a. a. O. II, nr. 379; vgl. nr. 166, 168, 378).

Die Fahrt nach Irland meldet das Aeltre hamburgische Schiffsrecht (§ 9; Lappenberg a. a. O. S. 77).

Graf von Gloucester, sollte hier zu endlicher Auseinandersetzung erscheinen, statt seiner kam die Nachricht, er bereite sich zu einem Gewaltstreich vor. Vgl. R. Pauli, Gesch. v. England III, S. 807ff.